
1. Nachtrag zur Satzung
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
vom 24. Mai 2024

Artikel I

§ 35 wird in Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt geändert:

- „(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 120.000 Euro (§ 85 Absatz 2 SGB VII).“
- (3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, erhalten als Mehrleistung (§ 94 SGB VII) den Unterschiedsbetrag zu den Leistungen, die sich ergeben würden, wenn das anrechnungsfähige Arbeitseinkommen (§ 82 SGB VII) des oder der Verunglückten bzw. Erkrankten 120.000 Euro jährlich betragen hätte. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod durch einen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für die BGW erlittenen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist. Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert, Renten an Hinterbliebene 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.“

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 18. Juni 2025

**Die Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

**Susann Czekay-Stohldreier
Vorsitzende**

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 18. Juni 2025 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. August 2025
415 – 10502#00013#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Nolte-Apfeld